Anhang 4 zum Kollektiv-Unfallversicherungsvertrag der Österreichischen Notariatskammer (ersetzt den bisherigen Art. 4 Absatz 4. "Versicherungsbeginn und Vertragsdauer)

Artikel 4 Versicherungsbeginn und Vertragsdauer

4. Für die einzelnen Versicherten beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 2 Zif 3 NVG als Notariatskandidat beziehungsweise mit dem Amtsantritt als Notar.

Erlischt das Amt des hauptversicherten Notars (ausgenommen der Fall des Eintrittes in den Ruhestand) oder wird der hauptversicherte Notariatskandidat aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten gestrichen, endet der Versicherungsschutz, ausgenommen bei Verlust der freien Vermögensverwaltung.

Der Übertritt in die gesetzliche Karenz (Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz BGBI 221/1979 oder nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz BGBI 651/1989 oder Zeiten eines aufgrund einer gesetzlichen Pflicht geleisteten österreichischen Wehr- oder Zivildienstes) beenden den Versicherungsschutz nicht.

Außerdem bleibt der Versicherungsschutz für Notariatskandidaten für die Dauer des Bezuges von Leistungen aus dem Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer aufrecht.

Der Weiterbestand des Versicherungsvertrages bleibt davon jeweils unberührt.

Wien, 29. September 2014

UNIQA Österreich Versicherungen AG

Österreichische Notariatskammer

Osterreichische Notariatakammer 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20 Tel. 402 45 09-0, Telefax 406 34 75 WIENEŔ STÄDTISCHE Versicherung AG

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group